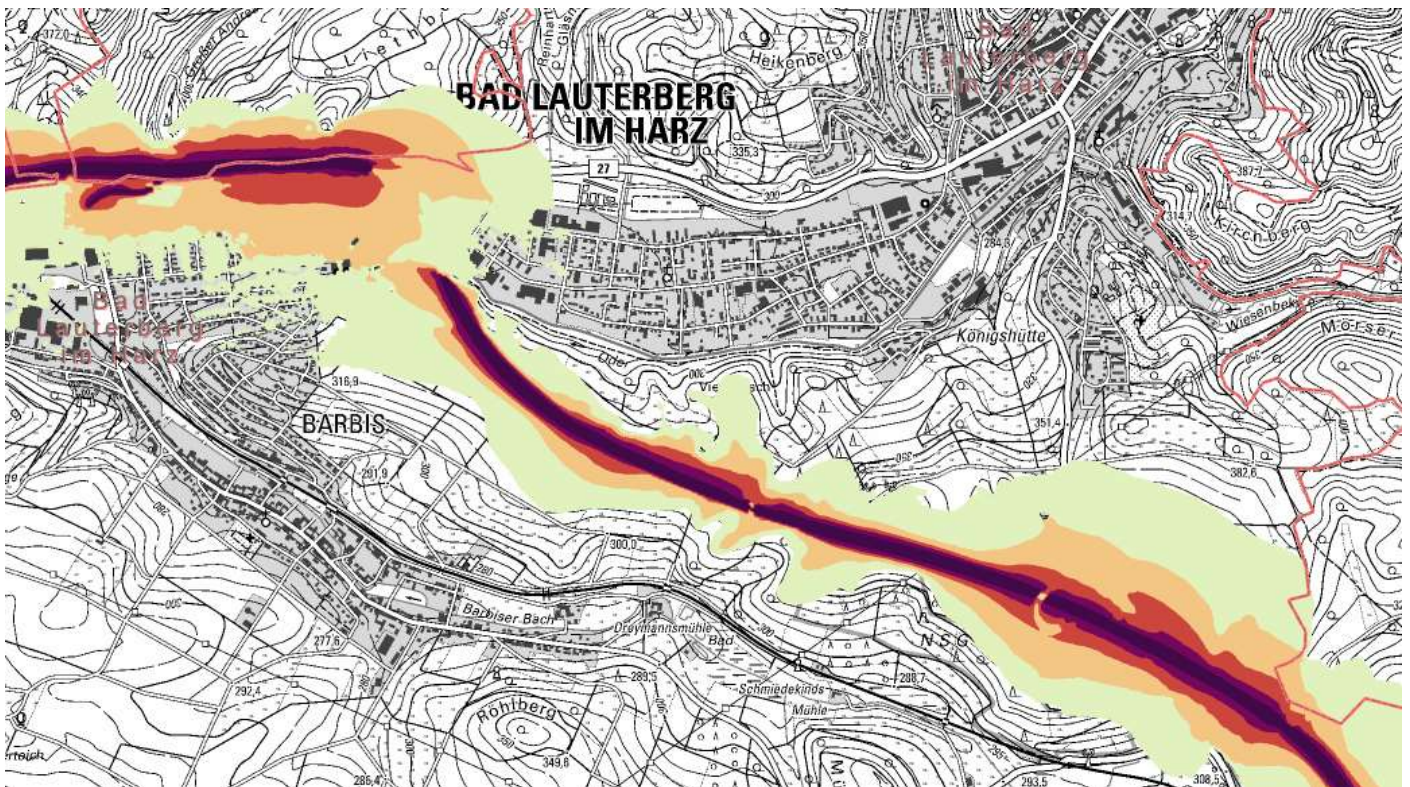


Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Stadt Bad Lauterberg im Harz



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- ☐ erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- ☒ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 27.06.2019

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Stadt Bad Lauterberg im Harz

Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer: 03 159 003

Ansprechpartner: Frau Gunkel

Adresse: Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz

Telefon: 05524 / 853-168

E-Mail: bauamt@badlauterberg.de

Internetadresse: www.badlauterberg.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz mit rd. 10.500 Einwohnern liegt im Südharz und gliedert sich in die Kernstadt und die Stadtteile Barbis, Bartolfelde und Osterhagen.

Die Kernstadt Bad Lauterberg im Harz ist nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm als Grundzentrum eingestuft; im Übrigen sind die weiteren Ortsteile Barbis, Bartolfelde und Osterhagen dem ländlichen Raum zuzuordnen und eher dörflich geprägt.

Nordöstlich der Ortsteile Osterhagen und Barbis und westlich der Kernstadt verläuft die B 243. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) der Bundesstraße beträgt 8.900.

Die Bundesstraße 27 führt durch die Kernstadt Bad Lauterberg im Harz, wird jedoch mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 7.100 und teilweise nur 4.700 nicht als Hauptverkehrsstraße im Rahmen der Lärmkartierung erfasst.

Link zur Verkehrsmengenkarte der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr NLStBV:

https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/service/geofachdaten_und_wmskartendie_nste/pdf-karten-78690.html

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 59	300	über 50 bis 54	100
über 60 bis 64	0	über 55 bis 59	0
über 65 bis 69	0	über 60 bis 64	0
über 70 bis 74	0	über 65 bis 69	0
über 75	0	über 70	0
Summe	300	Summe	100

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen
(Stand 24.01.2023)

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 64 dB(A) L _{DEN}	3,1	100
65 - 74 dB(A) L _{DEN}	0,7	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,2	0
Summe	4,0	100

Die die oben genannten Tabellen können über den nachstehenden Link eingesehen werden:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungsalarm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-2022-157342.html

Die interaktive Karte kann über nachstehenden Link eingesehen werden:

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&E=599951.86&N=5719783.16&zoom=9&layers=TopographieGrau,StrassenlaermLnight2022,StrassenlaermLden2022,Gemeinden&layers_visibility=true,false,true,true

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

300 Menschen sind tagsüber Schallpegeln (Straßenlärm 55-59 dB(A)) unterhalb bzw. bis maximal den Immissionsgrenzwerten Tag der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) (59 dB(A) für Wohngebiete, 64 dB(A) für Mischgebiete) ausgesetzt.

100 Menschen sind nachts Schallpegeln (Straßenlärm 50-54 dB(A)) oberhalb der Immissionsgrenzwerte Nacht für Wohngebiete (49 dB(A)) oberhalb der Immissionsgrenzwerte Nacht für Mischgebiete (54 dB(A)) der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt.

0 Menschen sind tagsüber Schallpegeln oberhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen, ausgesetzt.

0 Menschen sind nachts Schallpegeln oberhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen, ausgesetzt.

0 Menschen sind tagsüber Schallpegeln oberhalb der Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt.

0 Menschen sind nachts Schallpegeln oberhalb der Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt.

0 Menschen sind tagsüber und/oder nachts Lärmpegeln ausgesetzt (> 60 dB(A) nachts und > 70 dB(A) über 24 Stunden (Nieders. MU 16. April 2018; BGH, U.v. 25.03.1993, III ZR 60/91)), die Lärminderungsmaßnahmen erforderlich machten.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Es gibt keine Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen begegnet werden müsste.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Im Sinne einer langfristigen Vorsorge und Abhilfe von Lärmkonflikten kann es sinnvoll sein, zukünftig Maßnahmen und Ziele zu formulieren. Da aktuell keine Lärmprobleme festgestellt wurden, wird eine evtl. erforderlich werdende langfristige Vorsorge im Rahmen der fünfjährigen Überprüfung des Lärmaktionsplanes erfolgen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung wird geprüft, inwieweit Einflüsse aus Lärmbelastungen wirksam werden können. Daraus evtl. zu entwickelnde Maßnahmen können dann z.B. über Festsetzungen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

Sogenannte „ruhige Gebiete“ können im Sinne des § 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG durch die Gemeinden festgesetzt werden.

Einheitliche Regelungen zur Festlegung von ruhigen Gebieten gibt es bislang nicht.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden. Eine Reduzierung der Zahl an betroffenen Personen ist damit nicht abzuschätzen.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden. Eine Reduzierung der Zahl an betroffenen Personen ist damit nicht abzuschätzen.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:

Bis:

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

--

4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind: (Ja/nein)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden: (Ja/nein)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde: (Ja/nein)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

4.4 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Es entstehen durch die Aufstellung keine externen Kosten.

6. Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind (Ja/nein)

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind (Ja/nein)

7. Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss / Entscheidung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz in Kraft getreten am:

7.2 Die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.badlauterberg.de/buergerservice/verwaltung/ortsrecht>

Bad Lauterberg im Harz,

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Der Bürgermeister

Lange

19 Anhang III: Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴ Tag / Nacht [dB(A)]	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶ Tag / Nacht [dB(A)]	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷ Tag / Nacht [dB(A)]	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸ Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen²⁹.

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)] ³⁰
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

Tabelle 8 Übersicht Richtwerte der DIN 18005

²⁹ DIN 18005-1 (Juli 2002): Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beiblatt 1 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

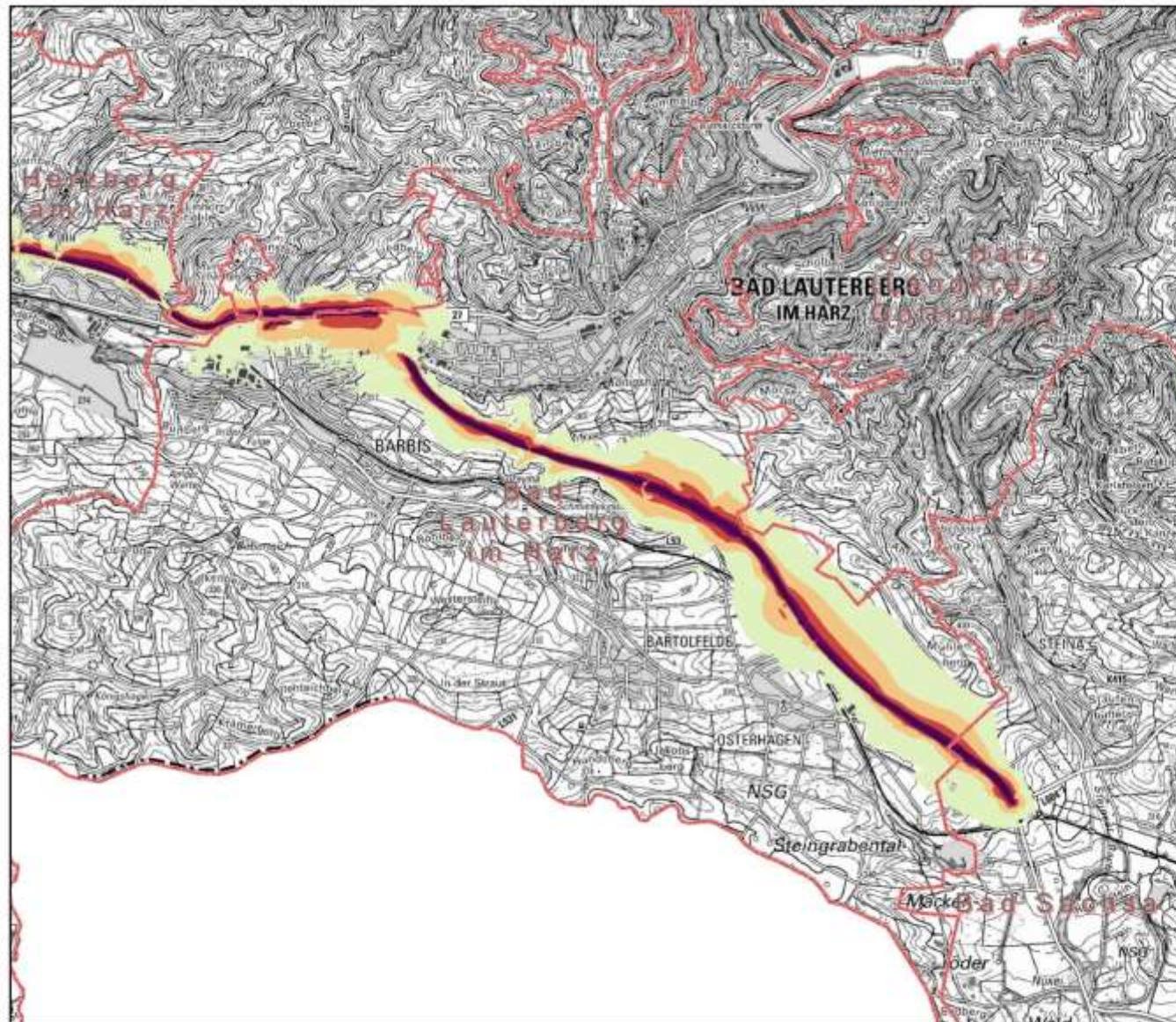
³⁰ bei zwei angegebenen Werten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie Geräusche vergleichbarer öffentlicher Betriebe gelten

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte unter § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

Lärmschutzzone	Tag-Schutzzone I [dB(A)]	Tag-Schutzzone II [dB(A)]	Nachtschutzzone [dB(A)]
neue od. wesentl. geänderte, zivile ³¹ Flughäfen	60	55	50
best. zivile Flughäfen	65	60	55

Tabelle 9 Übersicht Schutzzonenwerte Fluglärmgesetz

³¹ Militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten sind vom Anwendungsbereich des sechsten Teils des BImSchG ausgenommen.



0 0,5 1 2 km

Maßstab: 1:50.000

Datum: 28.02.2025

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.
© 2025 LGLN

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz